

## Fachliche und rechtliche Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweisen.

Bedenken, Anregungen und Hinweise	
<p><b>I. Nachfolgend aufgeführte Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahme abgegeben und damit zum Ausdruck gebracht, dass aus Sicht der von dort zu vertretenden Belange keine Bedenken gegen die beabsichtigte Verordnung bestehen:</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- 54 Regionalentwicklung, LK Nienburg</li> <li>- Aktion Fischotterschutz e.V.</li> <li>- Amt für Geoinformationswesen der Bundeswehr (AGeoBw)</li> <li>- Anstalt Niedersächsische Landesforsten</li> <li>- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser –Ems e.V.</li> <li>- BUND-Kreisgruppe Nienburg</li> <li>- Deutsche Telekom, T-Com</li> <li>- Deutsche Telekom, T-Com, TI NL NW Nord West</li> <li>- Deutscher Aero Club</li> <li>- Dt. Telekom, Mitarbeiter Techniknetze, Technikniederlassung Oldenburg</li> <li>- FD 522 Bauordnung, LK Nienburg</li> <li>- Fischereigenossenschaft Nienburg (Weser III)</li> <li>- Forstamt Heidmark</li> <li>- Forstgenossenschaft Husum</li> <li>- Gasversorgung Westfalica GmbH</li> <li>- Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) Sulingen</li> <li>- Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) Hannover</li> <li>- Heeresfliegerwaffenschule Bückeburg</li> <li>- Industrie- und Handelskammer Hannover - Hildesheim</li> <li>- Jagdgenossenschaft Rehburg</li> <li>- Niedersächsisches Forstamt Nienburg</li> <li>- Kirchenkreisamt Nienburg</li> <li>- Landesfischereiverband Weser- Ems e.V. -Sportfischereiverband e.V.-</li> <li>- Landessportbund Niedersachsen e. V.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.Rehburg-Loccumer Bürger gegen Giftmüll</li> <li>- Landesverband Nieders. Deutscher Gebirgs- u. Wandervereine e.V.</li> <li>- Landwirtschaftskammer Niedersachsen</li> <li>- LBEG Hauptsitz mit den Schwerpunkten Energie und Geologie</li> <li>- Mittelweser-Touristik GmbH</li> <li>- Naturfreunde Nds. e.V., OG Nienburg, Naturfreundehaus</li> <li>- Naturschutzbund Deutschland e.V. Kreisverband Nienburg</li> <li>- Nds. Landesamt f. Denkmalpflege (NLD)</li> <li>- Niedersächsisches Forstplanungsamt</li> <li>- NLWKN - Betriebsstelle Hannover-Hildesheim -</li> <li>- NLWKN - Betriebsstelle Sulingen –</li> <li>- NLWKN- Betriebsstelle Sulingen –</li> <li>- Realverband Rehburg</li> <li>- Region Hannover, Team 36.04 Naturschutz West</li> <li>- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Nds. e.V.</li> <li>- Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung</li> <li>- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</li> <li>- Stadt Neustadt am Rübenberge</li> <li>- Stadt Rehburg-Loccum</li> <li>- Tourismus Marketing Niedersachsen GmbH</li> <li>- Unterhaltungsverband Meerbach und Führse</li> <li>- Wasser- und Bodenverband Düsselburg</li> <li>- Wehrbereichsverwaltung Nord</li> </ul>
<p><b>II. Nachfolgende Stellen haben mit den abgegebenen Stellungnahmen keine Bedenken geäußert und auch keine Anregungen und Hinweise vorgetragen:</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- FB 17 Ordnung und Verkehr, Landkreis Nienburg/Weser</li> <li>- FD 173 Straßenverkehr, Landkreis Nienburg/Weser</li> <li>- FD 551 Umweltrecht und Kreisstraßen, Landkreis Nienburg/Weser</li> <li>- FD 552 Wasserwirtschaft, Landkreis Nienburg/Weser</li> <li>- Fischereigenossenschaft Meerbach</li> <li>- Forstinteressentenschaft Landesbergen</li> <li>- Gelsenwasser Energienetze GmbH</li> <li>- Gemeinde Landesbergen</li> <li>- Harzwasserwerke des Landes Niedersachsen</li> <li>- Kreissportbund Nienburg e. V.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kreisverband für Wasserwirtschaft</li> <li>- Landesamt f. Bergbau, Energie u. Geologie- Schwerp. Bergbau</li> <li>- Landessportfischerverband Nds. E.V.</li> <li>- Landvolk Kreisverband Mittelweser e. V.</li> <li>- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg</li> <li>- Naturschutzverband Niedersachsen e.V.</li> <li>- Niedersächsisches Forstamt Fuhrberg</li> <li>- Samtgemeinde Landesbergen</li> <li>- Schaumburger Landschaft Kommunalarchäologie, Dr. Berthold</li> </ul>

III. Folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden von den nachfolgend aufgeführten Stellen vorgetragen:	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
<b>1. Unteren Denkmalschutzbehörde</b>	
Es befinden sich verschiedene archäologische Fundstellen auf und um den Leierberg und westlich des Hesperberges, vermutlich Siedlungen, die nicht durch Bodeneingriffe in ihrem Bestand gefährdet werden dürfen.	<u><b>Kenntnisnahme</b></u>
<b>2. Kreissportbund Nienburg e. V.</b>	
KSB sieht die Betroffenheit von Reitsport, Flugsport und Modellflug KSB verweist auf den Deutschen Aero Verband und Reitsportverband (wurden vom Landssportbund informiert)	<u><b>Kenntnisnahme</b></u>
<b>3. E.ON Avacon AG</b>	
Entlang der westlichen Grenze der Schutzzone I verläuft ein 20 kV-Kabelsystem (Befreiung vom 25.01.1985)	<u><b>Kenntnisnahme</b></u>  Freistellung durch § 4 Abs. 2 Nr. 5 der NSG-Verordnung
<b>4. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
a) Unter Berücksichtigung der in § 4 aufgelisteten Freistellungen wäre Pflicht zur Verkehrssicherung unnötig erschwert.	<u><b>a) Folgen</b></u>  Der Freistellungstatbestand der NSG-Verordnung wird unter § 4 Abs. 2 erweitert um die Nutzung, Unterhaltung, Verkehrssicherung und Ausbau des Straßenflurstückes.
b) Das Straßengrundstück sollte aus dem Geltungsbereich herausgenommen werden.	<u><b>b) und c) Nicht folgen</b></u>  Für einen möglichen Ausbau ist ein Planfeststellungsverfahren nach Straßenrecht erforderlich, welches die Details regelt. Die Einbeziehung des (im FFH-Gebiet liegenden) Straßengrundstücks in ein Schutzgebiet nach nationalem bzw. Landesrecht eröffnet die Möglichkeit, im Planfeststellungsverfahren alle unvermeidlichen erheblichen Beeinträchtigungen nach den Bestimmungen der NSG-VO abzuarbeiten – die Notwendigkeit einer separaten FFH-Verträglichkeitsprüfung, die das Verschlechterungsverbot aller einzelnen Arten zu berücksichtigen hat, entfällt. Damit bringt die Einbeziehung des Straßengrundstücks mit dem Freistellungstatbestand des § 4 Abs. 2 für den Eigentümer große Vorteile.
c) Der Gemeingebrauch auf der Landesstraße 370 sowie ein späterer Ausbau mit eventueller Gradientenverbesserung und Fällung von Straßenbäumen darf nicht eingeschränkt oder behindert werden.	
d) Es ist auszuschließen, dass durch Wiedervernässungsmaßnahmen die Standfestigkeit des Straßenkörpers der Landesstraße beeinträchtigt wird.	<u><b>Kenntnisnahme</b></u> Straßenseitengräben bleiben zur Entwässerung erhalten. Das Überschusswasser aus der Vernässung wird abgeleitet.
e) Die Funktion der Straßenseitengräben zur Entwässerung der Straßenfläche ist weiterhin zu gewährleisten.	<u><b>Kenntnisnahme</b></u>

5. Fachdienst Gewerbe, Jagd und Waffen	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
<p>a) Einen besonderen Schutz über den allgemeinen Schutzzweck hinaus gem. § 2 III Nr. 2 der geplanten VO wird, zumindest was die Arten Krickente, Reiherente und Pfeifente betrifft, als problematisch gesehen. Schließlich unterliegen diese Arten nicht nur dem Jagdrecht (§ 2 I BJagdG) sondern sind auch zusätzlich mit einer Jagdzeit vom 01.10. bis 15.01. jeden Jahres belegt. Es wird angeregt, diese Wildarten nicht in der geplanten VO unter der genannten Vorschrift zu führen. Unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen wird auch das geplante generelle Verbot der Jagdausübung auf Federwild im Bereich des "Grundlosen Sees" nach § 3 IV Nr. 2 des geplanten VO-Entwurfes als erhebliche Einschränkung der Jagdausübung kritisch gesehen. Es wird vorgeschlagen, die Möglichkeit, Ausnahmen vom Verbot zuzulassen, in die VO aufzunehmen</p>	<p><b><u>Teilweise folgen</u></b></p> <p>Krick-, Pfeif- und Reiherente unterliegen dem Jagdrecht, gehören jedoch auch zu den Arten, deren Bestände gemäß Artikel 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) geschützt sind. Um eine ausreichende Vielfalt und Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen, fordert Artikel 3 Satz (2) dieser Richtlinie ausdrücklich a) die Einrichtung von Schutzgebieten sowie c) die Neuschaffung von Lebensstätten. Zudem unterliegen die Arten nach § 44 Absatz (1) Satz 2 BNatSchG dem besonderen Artenschutz – demnach ist es verboten, die Tiere während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.</p> <p>Die Verordnung über das Naturschutzgebiet führt als „allgemeinen Schutzzweck“ unter anderem die Erhaltung des „Grundlosen Sees“ mit seinen Uferstrukturen und den angrenzenden Bereichen als Lebensraum für schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten an. Hier finden Krick-, Pfeif- und Reiherente ebenso einen Rückzugsraum wie zahlreiche weitere seltene und/oder in ihrem Bestand gefährdete Brut- und Gastvogelarten, deren Erhalt und Förderung in den besonderen Schutzzweck des Naturschutzgebiets aufgenommen wurde. Im Bereich des Grundlosen Sees hält sich insbesondere auch der Kranich auf. Zu dessen besonderem Schutz verpflichtet seine Listung in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; überdies ist er gemäß § 7 BNatSchG streng geschützt.</p> <p>Die besondere Bedeutung des Gebiets für die Vogelwelt findet gerade in den Einschränkungen des freien Zugangs und der Jagd ihren Ausdruck, indem so optische und akustische Störungen vermieden werden. Die Bejagung einzelner Arten würde zu einer erheblichen Beunruhigung aller Vögel im Bereich des „Grundlosen Sees“ führen. Um den europarechtlichen und nationalen Verpflichtungen nachzukommen, wird im Naturschutzgebiet Rehburger Moore die Jagd auf Federwild im Bereich des Grundlosen Sees und einer Pufferzone ausgeschlossen.</p> <p>Die Möglichkeit zu Ausnahmen z.B. aus Gründen des Jagdschutzes wird in den § 3 Absatz (4) Satz 3 neu aufgenommen.</p>
<p>b) Es wird davon ausgegangen, dass mit der ordnungsgemäßen Jagdausübung (§ 3 IV der VO) auch der Einsatz von Jagdhunden zur Jagdausübung, auch unangeleint, abgedeckt ist, so dass hierfür die Vorschrift nach § 3 III Nr. 1 nicht greift. Diesbezüglich sollte eine klarstellende Ergänzung aufgenommen werden.</p>	<p><b><u>Kenntnisnahme</u></b></p> <p>Der zur Jagdausübung notwendige Einsatz von Jagdhunden ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung nach § 3 Abs. 4 freigestellt.</p>

	<b>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</b>
c) Das geplante Verbot zur Neuanlage von Fütterungsplätzen gem. § 3 IV Nr. 1a der VO verstößt gegen die Pflicht zur Fütterung in Notzeiten gem. § 32 I NJagdG, sofern im Einzelfall die Neuanlage einer Futterstelle aus jagdlichen Gesichtspunkten erforderlich ist. Es wird vorgeschlagen, die Formulierung in z.B. "..., Futterplätze außerhalb von Notzeiten gem. § 32 I NJagdG ..." zu ergänzen.	<b><u>Nicht folgen</u></b>  Gem. § 3 Abs. 4 Nr. 3 kann die Untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von Regelungen der Nr. 1 Buchst. a) zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht. Die Zustimmung kann von der Unteren Naturschutzbehörde nach Antrag ohne umfangreiches Verfahren nach kurzer Prüfung in der Regel erteilt werden. Dadurch ist eine weitere Regelung der Anlage von Fütterungsplätzen hier nicht erforderlich.
d) Hinsichtlich der beabsichtigten Regelung zu § 3 IV Nr. 1b wird darauf hingewiesen, dass Hochsitze zur Schussabgabe im Rahmen der Jagdausübung grundsätzlich notwendig sind und fest mit dem Boden verbundene Hochsitze sich unter Umständen besser in die Landschaft einfügen können, als fahrbare Hochsitze.	<b><u>Kenntnisnahme</u></b>  Wenn sich geplante fest mit dem Boden verbundene Hochsitze gut in das Landschaftsbild einfügen und dem Schutzzweck nicht entgegen stehen, können diese durch einfache Ausnahme (§ 3 Abs. 4 Nr. 3) zugelassen werden.
<b>6. Fa. Erdgas Münster GmbH</b>	
Die Durchführung von Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen der im nord-westlichen Bereich verlaufenden Hochdruckerdgasleitung Nr. 42 (Schneeren-Beckedorf) muss weiterhin gewährleistet sein. Wir regen an, klarstellende Regelungen im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Lit. c zu ergänzen.	<b><u>Kenntnisnahme</u></b>  Die Nutzung und Unterhaltung bestehender Anlagen, Betretungsrechte Nutzungsberechtigter sowie die Durchführung von Verkehrssicherungspflichten sind in dem Freistellungstatbestand ausreichend geregelt
<b>7. NLWKN – Betriebsstelle Hannover- Hildesheim -</b>	
a) § 1 Abs. 5 sollte wie folgt geändert werden: „Die Flächen des Naturschutzgebietes, die in einem Kartenausschnitt auf der Verordnungskarte durch die Darstellung des FFH-Gebietes überlagert werden, dienen der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)“	<b><u>Folgen</u></b>  Die Formulierung dient der Konkretisierung der kartografischen Darstellung in der Verordnungskarte. Sie fließt wie vorgeschlagen in den Verordnungstext ein.
<b>8. Niedersächsischer Heimatbund e.V.</b>	
Forstwirtschaft in Schutzzone II unter den Grundsätzen des LÖWE-Erlasses freistellen, Verbot der Bodenkalkung	<b><u>Nicht folgen</u></b>  In der Schutzzone II soll die forstwirtschaftliche Nutzung mit geringen Auflagen weiterhin möglich sein. LÖWE würde dieses einschränken. Ökologische Wertsteigerungen sollen durch Instrumente des Flächenankaufs und/oder des Vertragsnaturschutzes erreicht werden.

IV. Folgende Anregungen und Bedenken wurden von privaten Einwändern im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebracht:	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
9. Herr Friedrich Lustfeld-Nordmeyer, Rehburg-Loccum	<u>Kenntnisnahme</u>
a) Durch die Renaturierung der Moorflächen, sprich unter Wasser setzen der Moorflächen, hat der LKNI in die Natur eingegriffen. Viele Bäume, die Sauerstoff erzeugen und wichtig für unser Klima sind, wurden getötet.	Intakte und wiedervernässte Moore sind die effizientesten CO2-Speicher, daher ist die Wiedervernässung auch ein Beitrag zum Klimaschutz.
b) Durch die Staumaßnahmen zur Wiedervernässung wurde der Untergrund der L 370 aufgeweicht. Die Straße muss dadurch in immer kürzeren Abständen erneuert bzw. repariert werden.	Im Gebiet steht durch hohe Niederschlagsmengen natürlicherweise das Grundwasser hoch an, dies hat sowohl die Entstehung als auch die Renaturierung des Moors ermöglicht. Die Straßenseitengräben zur Entwässerung der Fahrbahntrasse bleiben selbstverständlich unberührt und werden weiterhin unterhalten.
c) Der Kreisverband für Wasserwirtschaft, ULV "Meerbach und Führse" erhebt für die Entwässerung und Melioration der Grundstücke Beiträge, auch für die künstlich unter Wasser gesetzten Flächen. Ist eine Gebührenbefreiung der betroffenen Flächen möglich?	Das künftige NSG wird nicht großflächig vernässt, so dass der weitaus überwiegende Teil weiterhin entwässert werden muss. Lediglich im Kernbereich sind Vernässungen vorgesehen. Das Überschusswasser muss weiterhin über die Gewässer 2. Ordnung der Einzugsgebiete abgeleitet werden. Nach Rücksprache mit dem Kreisverband für Wasserwirtschaft ist eine Befreiung von den Beiträgen zum ULV Meerbach und Führse nicht möglich, da aufgrund des Solidarprinzips alle Flächeneigentümer in den entsprechenden Einzugsbereichen zu den Beiträgen herangezogen werden. Bei den Wasser- und Bodenverbandsbeiträgen (Unterhaltung Gewässer 3. Ordnung) kann ggf. eine Gebührenbefreiung über den Vorstand des Verbandes beantragt werden. Die Beitragsbemessung wird hier nach dem Vorteilsprinzip durchgeführt, d.h. falls ein Eigentümer nachweislich keinen Vorteil von der Unterhaltung des Grabens hat, kann er einen entsprechenden Antrag stellen.
d) Wie stellen Sie das mir von der Bezirksregierung am 25.06.1976 bestätigtes Recht auf den Abbau von Torf zur Eigennutzung sicher, nachdem alles unter Wasser gesetzt wurde.	Das grundsätzliche Recht auf Abbau von Torf für den Eigenbedarf ist Herrn Lustfeld-Nordmeyer auf der Grundlage des damals geltenden Rechts bestätigt worden. Inzwischen hat sich durch das Inkrafttreten des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes im Jahr 1981 (jetzt das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz) die Rechtslage geändert. Torfabbau ist seither ab einer Fläche von 30 m <sup>2</sup> genehmigungspflichtig.
e) Warum sind die Angebotswerte für den Ankauf von Flurstücken im Zentralbereich des NSG's stark gesunken, obwohl der Wert für andere Flächen erheblich erhöht hat?	Der Ankaufspreis richtet sich nach den vom Katasteramt Nienburg ermittelten Bodenrichtwerten/Preisen. Preissteigerungen mögen für Wirtschaftsgrünland und vor allem für Ackerflächen auf Mineralboden zu verzeichnen sein - für Grünland auf Grenzertragsstandorten wie Moorböden mit niedrigen Bodenpunktzahlen trifft dies jedoch nicht zu. Insbesondere gibt es einen Preisverfall für ungenutzte Flächen wie in diesem Fall, da die Gesetzeslage in den letzten Jahrzehnten dazu geführt hat, dass sie nicht mehr in Nutzung genommen werden dürfen.
f) Alternativ könnte die Fläche durch den LKNI angepachtet werden.	Der Landkreis ist weiterhin bestrebt, zur Wiedervernässung geeignete Flächen im Kernbereich des künftigen Schutzgebiets anzukaufen. Eine Anpachtung ist aufgrund der Dauerhaftigkeit von Vernässungen nicht zielführend.
g) Sollte auch eine Anpachtung wie auch schon der Ankauf unmöglich sein, bestehe ich auf die in der von der Bezirksregierung bestätigten Eigenbedarfsnutzung. Gegen weitere Einschränkungen lege ich Widerspruch ein, da sie einer Enteignung gleich kämen.	Eine Eigenbedarfsnutzung im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft wird in der Verordnung freigestellt.

	<b>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</b>
10.) <b>Herrn Ulrich Luther, Rehburg-Loccum</b>	<b><u>Nicht folgen</u></b>
<p>Ich erhebe Einspruch gegen das geplante FFH-Gebiet 093 Rehburger Moor. Die Naturschutzgebietsausweisung kommt letztlich einer Enteignung gleich, nur, dass der Eigentümer die grundstücksbezogenen Kosten weiter zahlen muss.</p> <p>Als Lösung kommt für mich nur die Stellung von Ersatzflächen außerhalb von Naturschutzgebieten durch den Landkreis in Frage.</p>	<p>Das ökologische Netz „Natura 2000“ soll den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes bestimmter gefährdeter Lebensraumtypen und Arten gewährleisten und dem fortschreitenden Artensterben Einhalt gebieten.</p> <p>Das Netz Natura 2000 setzt sich zusammen aus den an die EU gemeldeten EU-Vogelschutzgebieten (EU-Vogelschutzrichtlinie) und FFH-Gebieten (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie). Natura 2000-Gebiete sind entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (§ 32 (2) BNatSchG).</p> <p>Einer Schutzgebietsausweisung bedarf es nicht, wenn die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen Trägers oder vertragliche Vereinbarungen einen gleichwertigen Schutz gewährleisten (§ 32 (4) BNatSchG). Dies ist in der geplanten Kulisse nicht durchführbar. Damit ist der Landkreis Nienburg verpflichtet, das FFH-Gebiet zu sichern. Dabei ist die Ausweisung zum Naturschutzgebiet nach Ermessensausübung die geeignete, erforderliche und angemessene Sicherungsform und mit dem Nds. Umweltministerium abgestimmt.</p> <p>Die Überführung des FFH-Gebiets in ein Schutzgebiet nach nationalem bzw. Landesrecht eröffnet die Möglichkeit, bei geplanten Eingriffen in Natur und Landschaft alle unvermeidlichen erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen einer Prüfung an den Maßstäben der NSG-VO abzarbeiten – die Notwendigkeit einer separaten FFH-Verträglichkeitsprüfung, die das Verschlechterungsverbot aller einzelnen Arten zu berücksichtigen hat, entfällt.</p> <p>Mit der NSG-Ausweisung soll zunächst lediglich der Status Quo des gemeldeten Gebietes gesichert werden. Für weitere Maßnahmen, die zur Pflege und Entwicklung der Bereiche erforderlich werden könnten, wie z.B. die Vernässung von Flächen, ist eine Einigung mit dem Grundstückseigentümer erforderlich (sofern die Maßnahme nicht im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinnehmbar ist). Mit dem Grundstückseigentümer kann z.B. durch Ankauf der entsprechenden Fläche, Entschädigungszahlungen oder durch das Angebot von Austauschflächen Einigung erzielt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt kann hierüber aber noch keine Auskunft erfolgen.</p> <p>Ob konkrete Flurstücke für die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen geeignet sind, ist zum jetzigen Zeitpunkt ebenfalls noch nicht feststellbar.</p> <p>Der Landkreis ist weiterhin bestrebt, zur Wiedervernässung geeignete Flächen im Kernbereich des künftigen NSG anzukaufen. Auf anderen Flächen bleibt die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich. Für Einschränkungen der Grünlandnutzung, die über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis hinausgehen, wird Erschwernisausgleich gewährt. Die Ausweisung als NSG ermöglicht Grünland-Bewirtschaftern zudem die Teilnahme am Kooperationsprogramm Naturschutz, das Zahlungen für die freiwillige Vereinbarung von Bewirtschaftungsauflagen gewährt.</p>

	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
<b>11.) Herr Gerhard Suer, Rehburg-Loccum</b>	<b><u>Kenntnisnahme</u></b>
Die Flächen sollen nicht in das Naturschutzgebiet mit eingebracht werden. Diese Flächen wurden in den 50er und 60er Jahren von den Eltern in Eigenleistung und hohen Kosten urbar gemacht und werden nun schleichend vom Landschaftsschutz in den Naturschutz umgewandelt mit dem späteren Ziel, dass eine Nutzung nicht mehr erfolgen darf. Damit wären diese Flächen wertlos, Verpachtung usw. ist für die Landwirtschaft dann auch nicht mehr interessant. Ich bin jedoch bereit, entsprechende Flächen im Bereich Rehburg als Austauschflächen anzunehmen.	Siehe Nr. 10
<b>V. Folgende Anregungen und Bedenken wurden von Grundstückseigentümern bzw. Bewirtschaftern der Flächen , um die das Naturschutzgebiet erweitert werden sollten, vorgebracht:</b>	
<b>12. Busse-Lempfer GbR, Rehburg-Loccum</b>	
Der Erweiterung wird nicht zugestimmt	<b><u>Folgen</u></b>
<b>13. Willy Gallmeyer, Rehburg-Loccum</b>	
Der Erweiterung wird nicht zugestimmt	<b><u>Folgen</u></b>
<b>14. Heinrich und Edeltraud Brunschön, Rehburg-Loccum</b>	
Der Erweiterung wird nicht zugestimmt	<b><u>Folgen</u></b>
<b>15. Siegfried Stünkel, Rehburg-Loccum</b>	
Der Erweiterung wird nicht zugestimmt	<b><u>Folgen</u></b>
<b>16. Vanessa Biermann-Meyer, Neustadt/a. Rbge.</b>	
Der Erweiterung wird nicht zugestimmt	<b><u>Folgen</u></b>
<b>17. Realverband Rehburg, Wilhelm Lempfer</b>	
Der Erweiterung wird nicht zugestimmt	<b><u>Folgen</u></b>

18. Ulrike Arndt, Rehburg-Loccum	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
<p>Frau Arndt stimmt der Erweiterung des geplanten Naturschutzgebietes nicht zu. Die Grünlandfläche soll weiterhin durch den Pächter ohne Auflagen bewirtschaftet werden können.</p>	<p><b><u>Nicht folgen</u></b></p> <p>Nur Frau Arndt hat sich gegen die Erweiterung des Naturschutzgebietes um diesen Teilbereich ausgesprochen (1 Eigentümerin von insgesamt 8 Eigentümern in diesem Teilbereich). In dem den Ausweisungsprozess begleitenden Arbeitskreis ist abgestimmt und von der Politik beschlossen worden, dass Erweiterungsflächen oder Teilbereiche hiervon in das Naturschutzgebiet aufgenommen werden, wenn die überwiegende Mehrzahl der Betroffenen in den jeweiligen Bereichen dieses akzeptiert. Die betroffene Eigentumsfläche von Frau Arndt macht nur einen Anteil von 11,07 % dieses Teilbereiches aus. Da die Fläche im zentralen Bereich der Teilfläche liegt, ist ein Ausschluss nur dieser Fläche nicht angezeigt.</p> <p>Die Fläche soll mit in das Naturschutzgebiet aufgenommen werden (s. Anlage 2).</p>
<p>19. Kim-Patrick Bößling, Rehburg-Loccum</p>	
<p>Der Erweiterung wird nicht zugestimmt</p>	<p><b><u>Nicht folgen</u></b></p> <p>Lediglich Herr Bößling hat sich gegen die Erweiterung des Naturschutzgebietes um diesen Teilbereich ausgesprochen (1 Eigentümer von 5 Beteiligten in dem Teilbereich). Die Eigentumsfläche der Herrn Bößling macht lediglich 15,98 % des Teilbereiches aus. s. Erläuterungen zu Nr. 18</p> <p>Es handelt sich um eine Nadelwaldfläche in der Schutzzone II. Eine Nutzungsbeschränkung nach § 4 Abs. 5 erfolgt hier nur dahingehend, dass Laubwald nicht in Nadelwald umgewandelt werden darf und Kahlschläge nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig sind.</p> <p>Die Fläche soll mit in das Naturschutzgebiet aufgenommen werden (s. Anlage 2).</p>